



Interdisziplinäre Einrichtungen

Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung „Interdisziplinäres Zentrum für Materialwissenschaften“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (IWE IZM)

vom 14.07.2010

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700) i.V.m. § 19 Abs. 4 Grundordnung der Martin-Luther-Universität vom 13.07.2005 in der Fassung vom 26.10.2005 (MBL. LSA 2005, S. 693) hat der Senat der Martin-Luther-Universität die folgende Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Interdisziplinäres Zentrum für Materialwissenschaften erlassen.

Präambel

Aufgabe der IWE IZM ist es, eine interdisziplinäre Plattform zur Durchführung von Forschungsarbeiten aus dem Bereich der Materialwissenschaften unter Nutzung chemischer und physikalischer Methoden der Nanostrukturierung und Charakterisierung herzustellen. Die wissenschaftliche Thematik umfasst dabei die Materialwissenschaften auf dem Gebiete der Physik und der Chemie. Diese Plattform wird durch den Betrieb der Infrastruktur der IWE IZM und des Reinraums im Bio-Nano-Zentrum des Technologie- und Gründerzentrums (TGZ) geschaffen. Zentrale Aufgabe der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IWE IZM hierbei ist es, den Betrieb dieser Infrastruktur sowie des Reinraums zur Unterstützung interdisziplinärer Forschung aller Fakultäten zu gewährleisten, und durch Einwerben von Drittmitteln bzw. Mitarbeit bei der Durchführung von Drittmittelprojekten beteiligter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Finanzierung beizutragen. Die IWE IZM ist in den Räumlichkeiten des TGZ untergebracht.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Die IWE IZM ist eine gemeinsame interfakultäre wissenschaftliche Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von den naturwissenschaftlichen Fakultäten getragen wird und unter der Verantwortung einer der Fakultäten für jeweils ein Jahr in einer zu bestimmenden Reihenfolge stehen.

(2) Die Einrichtungen sind grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Gründungszweck der IWE IZM ist es, über die zur IWE IZM gehörige Infrastruktur sowie den Reinraum des TGZ eine Plattform zur Durchführung interdisziplinärer Forschung zur Verfügung zu stellen, die innerhalb von einzelnen Hochschulgruppen bzw. innerhalb der Fakultäten aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht möglich ist.

Die IWE IZM sowie seine Angestellten gewährleisten den Betrieb der notwendigen Infrastruktur einschließlich des Reinraums am TGZ zur Unterstützung interdisziplinärer Forschung aller Fakultäten. Die Ausstattung der IWE IZM ist an den Anforderungen des Forschungsschwerpunktes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg „Nanostrukturierte Materialien“ ausgerichtet. Die Angestellten der IWE IZM sollen aktiv an Forschungsvorhaben der IWE IZM mitwirken.

§ 2 Finanzierung

(1) Die IWE IZM erhält eine Finanzierung durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Mitglieder der IWE IZM, die Forschungsarbeiten an der IWE IZM durchführen, sind gehalten, durch diese Arbeiten Drittmittel in die Finanzierung der IWE IZM einfließen zu lassen.

Der Drittmittelbonus für an der IWE IZM durchgeführte Projekte geht an die Fakultät des verantwortlichen Mitglieds. Projekte können sowohl an der entsprechenden Fakultät beantragt und in der IWE IZM durchgeführt, als auch mit der IWE IZM als Träger beantragt werden. Zu entscheiden, wie die Mittel des IZM eingesetzt werden, obliegt dem Direktorium.

(2) Auf Antrag können den Einrichtungen zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von den Einrichtungen zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Einrichtungen sind die von tragenden Fakultäten benannten

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben,
- die in den Einrichtungen hauptberuflich tätigen Personen,
- die in den Einrichtungen tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2.

§ 4 Leitung

(1) Die IWE IZM wird durch ein Direktorium geleitet, das aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der Einrichtung besteht. Dem Direktorium gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Das Direktorium wird von den beteiligten Fakultäten für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Anzahl der je Fakultät zu wählenden Direktoriumsmitglieder ergibt sich anteilig aus der Anzahl der Mitglieder der IWE IZM je Fakultät.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium leitet die Einrichtung. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen. Das Direktorium kann Aufgaben auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung gegebenenfalls zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einer Einrichtung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehört insbesondere die Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor erstattet auf Anfrage, mindestens jedoch einmal im Jahr, dem Direktorium Bericht.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium der IWE IZM wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt, der die Einrichtung bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben beraten kann. Dieser wird über Projektanträge informiert und kann bei Bedarf zu diesen Stellung nehmen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Statusgruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme bestehen. Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung unterrichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einer Einrichtung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 8 Benutzung der Einrichtung

(1) Die Einrichtung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung einer Einrichtung.

§ 9 Evaluierung

(1) Das Direktorium leitet grundsätzlich nach 3 Jahren die Evaluierung durch eine Gutachtergruppe ein. Die Gutachtergruppe wird durch die beteiligten Fakultäten im Benehmen mit dem Beirat bestellt, ihr sollten auswärtige Gutachterinnen und Gutachter angehören.

(2) Der Bericht der Gutachtergruppe wird den beteiligten Fakultätsräten bzw. dem Vorstand der Medizinischen Fakultät vorgelegt.

(3) Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der evaluierten Einrichtung.

(4) Wenn die Evaluierung einer Einrichtung 6 Monate nach ihrer Laufzeit gemäß § 1 Abs. 2 nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand dieser Einrichtung entschieden.

§ 10 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Ordnung gilt für die Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung Materialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Die Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Materialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.07.2010 beschlossen.